



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Nahverkehr und Schülerbeförderung	20.01.2023	<b>2023/002</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	30.01.2023
Kreistag	öffentlich	20.03.2023

**Tagesordnungspunkt 11**

**Schülerbeförderung im Landkreis Konstanz;  
Anpassung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen  
Schülerbeförderungskosten (SENS) - redaktionelle Änderungen und Anpassung der Höhe des  
Eigenanteils sowie Fortschreibung der Ergänzenden Richtlinien**

**Beschlussvorschlag**

**Der Änderungssatzung zur SENS (Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten) gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.**

**Vorberatung**

*Sitzung Technischer und Umweltausschuss vom 30. Januar 2023*

*Beschluss: einstimmig beschlossen*

## Sachverhalt

Die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) wurde letztmals im Jahr 2013 geändert.

Aus Sicht der Verwaltung macht die Einführung des Landesweiten Jugendtickets (LwJT) eine Anpassung der SENS notwendig. Neben der Anpassung der Eigenanteile werden mehrere redaktionelle Anpassungen eingearbeitet, siehe Anlage 1.

Nach § 6 SENS haben Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler zu den notwendigen Beförderungskosten einen monatlichen Eigenanteil zu entrichten. Die Eigenanteils-pflicht beginnt ab Klassenstufe 5.

Die Eigenanteile nach der SENS sind derzeit an die Preisstufen der Schülermonatskarte (SMK) light nach dem VHB-Tarif gekoppelt. Nach Klassenstufe und Schulart wird nochmals differenziert, so dass ab Klassenstufe 11 die Preisstufe 2 und für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen in Teilzeitform die Preisstufe 3 zugrunde gelegt wird. Gemäß Beschluss des Kreistags vom 27. Juli 2020 (Drucksachen-Nr. 2020/086/1) wird die jährlichen Preisanpassung des VHB auch auf die SMK light angewandt. Dies bedeutet, dass sich die Eigenanteile entsprechend der Tarifierhöhung des VHB erhöhen. Zum 1. Januar 2023 ist folgende Erhöhung in Kraft getreten:

Preisstufe 1: von 35,10 EUR auf **36,60 EUR**

Preisstufe 2: von 46,40 EUR auf **48,40 EUR**

Preisstufe 3: von 57,10 EUR auf **59,50 EUR.**

Zum 1. März 2023 wird das LwJT als Jahresabonnement eingeführt. Der Preis des LwJT beträgt 365 EUR/Jahr und ist fixiert bis zum 31. Dezember 2025. Es handelt sich hierbei um ein vergleichsweise sehr günstiges Tarifangebot für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler dieses günstige Angebot nutzen und von der Schülermonatskarte zum LwJT als Abo wechseln wird. Für eine Gegenüberstellung der Fahrtkosten wurde der Fahrpreis des LwJT auf 11 Schulbesuchsmonate aufgeteilt. Hierbei fallen entsprechend Fahrtkosten in Höhe von 33,20 EUR/Monat an. Das neue Angebot ist somit 3,40 EUR/Monat günstiger als die bisher weitestgehend genutzte SMK light.

Der Preis für das LwJT ist demzufolge auch günstiger als der niedrigste Eigenanteil in bisheriger Form, der für das günstigste Ticket anfällt. Schülerinnen und Schüler, die den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen, kommen durch den Kauf des LwJT auch ohne Herabsetzung des Eigenanteils durch den Landkreis in den Genuss des günstigeren Preises.

Dies trifft nicht für die Schülerinnen und Schüler zu, denen die Benutzung des ÖPNV nicht möglich ist und die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs befördert werden. Dies sind insbesondere Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Für sie wäre auch ab dem 1. März 2023 der oben dargestellte Eigenanteil zu leisten.

Um dieser Ungleichbehandlung entgegen zu wirken, schlägt die Verwaltung vor, den Eigenanteil ab 1. März 2023 auf 1/11 des jeweils gültigen Jahrestarifs des LwJT abzusenken. Die Höhe des Eigenanteils gilt gleichermaßen für alle eigenanteils-pflichtigen Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Klassenstufe und Schulart.

Als Folge der Herabsetzung des Eigenanteils fallen im Haushalt des Landkreises Mindereinnahmen in Höhe von ca. 20.000 EUR an. Durch die Einführung des LwJT ist jedoch auch mit einer Abnahme der Kostenerstattungen an Schülerinnen und Schüler durch den Landkreis zu rechnen. Dies betrifft insbesondere die Kostenerstattung an Schülerinnen und Schüler aus den Bereichen Jestetten/Lottstetten/Altenburg, sowie für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen.

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen aufgrund ihres Wohnortes nämlich teilweise Tickets, die deutlich teurer sind als der von ihnen zu tragende Eigenanteil, was zu hohen Zuzahlungen durch den Landkreis führt. Da das LwJT überall dort gilt, wo der BW-Tarif gilt, werden sich diese Zuzahlungen durch den Landkreis deutlich reduzieren.

Im Rahmen der Anpassung der SENS wurden die dazu gehörenden Ergänzenden Richtlinien (Anlage 3) ebenfalls überarbeitet.

Anlagen

Anlage 1 – SENS mit Änderungen

Anlage 2 – Änderungssatzung

Anlage 3 – Ergänzende Richtlinien mit Änderungen

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
  Selbstverwaltungsaufgabe ↓
  Pflichtaufgabe
  Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen  
 Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:  
 Nr.: 158      Bezeichnung: Allen Schülerinnen und Schülern wird die räumliche Erreichbarkeit einer geeigneten Schule ermöglicht. ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	-20.000 EUR	laufend
---	-------------	---------

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	130.000 EUR	laufend
---	-------------	---------

Nettoauswirkungen	110.000 EUR	...
-------------------	-------------	-----

- Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

Aufgrund der Herabsetzung des EA ist mit Mindereinnahmen in Höhe von circa 20.000 EUR/Jahr zu rechnen. Davon ausgehend, dass das LwJT gut angenommen wird, erwarten wir jedoch Einsparungen bei der Erstattung der Schülerbeförderungskosten in Höhe von ca. 130.000 EUR, womit die Mindereinnahmen bzgl. der EA kompensiert werden können.